

Satzung

Polizisten für Aufklärung e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Polizisten für Aufklärung“ (PolifA)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins Polizisten für Aufklärung e.V. ist Eggenthal
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein „Polizisten für Aufklärung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO¹;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO;
 - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie gem. § 52 Abs. 2 Nr. 19 AO;
 - die Förderung der Kriminalprävention gem. § 52 Abs. 2 Nr. 20 AO;

¹Sämtliche Verweise auf die AO beziehen sich auf die Fassung vom 29.06.2020.

- die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Gesetzes gem. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO,

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Sammlung, Aufbereitung und Verbreitung wissenschaftlicher, insbesondere polizei- und kriminalwissenschaftlicher Informationen und über kriminalpräventive Konzepte, durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Informationsveranstaltungen und Seminare, die insbesondere über kriminal- und polizeiwissenschaftliche, über Forschungsergebnisse zur Kriminalprävention, über den Schutz von Grundrechten, insbesondere im Rahmen polizeilicher Maßnahmen und Ansprüchen gegenüber dem Dienstherrn aufklären. Darüber hinaus wird der Zweck verwirklicht durch die Mitwirkung an der öffentlichen Diskussion von Maßnahmen, die den Schutz der Grundrechte, der Menschenrechte und des Völkerrechtes sowie des bürgerschaftlichen Engagements betreffen. Insbesondere will der Verein seinen Mitgliedern und der Öffentlichkeit durch Aufklärung und politische Bildung den Wert staatsbürgerlicher Rechte vergegenwärtigen. Er setzt sich für den Bestand und den Ausbau der demokratischen und sozialen Verfassung des Rechtsstaats auf nationaler und internationaler Ebene ein. Ferner wird der Zweck verwirklicht durch Maßnahmen, die der Bewältigung von Spannungen in Ehe und Familie dienen. Der Verein klärt seine Mitglieder über Fragen und Probleme auf, die in Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen und stellt interessierten Menschen über sein Netzwerk Kontakt zu kompetenten Ansprechpartnern her.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

- (2) Jedes Mitglied, das im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstands für den Verein tätig geworden ist, hat Anspruch auf den Ersatz seiner entstandenen Aufwendungen. Eine vom geschäftsführenden Vorstand beschlossene Finanzordnung kann dazu Näheres regeln.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern

Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern die Bereitschaft, die Grund- und Menschenrechte (verbrieft in UN, Europa, und Deutschland) für Jedermann zu schützen, zu wahren und zu verteidigen.

2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, welche den Zielen des Vereins widerspricht.

3) Als ordentliche Mitglieder werden grundsätzlich nur solche Personen aufgenommen, die Beschäftigte oder bereits im Ruhestand befindliche ehemalige Beschäftigte der Polizei oder einer der Institutionen, die für zivile und militärische Sicherheit und Ordnung, bzw. in Not-, Unglücks-, Katastrophen- oder ähnlichen Fällen für das Wohl des Staates bzw. der Gesellschaft zuständig sind, angehören oder angehört.

4) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein unterzeichneter Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Eine Übermittlung des Antrages in elektronischer Form oder per Telefax ist zulässig. Dem Bewerber ist vor Abgabe seines Aufnahmeantrages die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der auf den Geschäftsbriefen angegebenen Internetadresse des Vereins abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Die ordentliche Mitgliedschaft wird wirksam durch die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand und durch Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages.

5) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, jede juristische Person oder Personengesellschaft aus dem In- und Ausland werden, die kein Mitglied einer Organisation ist, welche den Zielen des Vereins widerspricht.

6) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche als Förderer die Ziele und den Zweck des Vereines, insbesondere durch ihre Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Mitarbeit unterstützen.

7) Voraussetzung für den Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein unterzeichneter Aufnahmeantrag oder eine Onlineanmeldung in einem vom Verein betriebenen Internetportal. Eine Übermittlung des Antrages in elektronischer Form oder per Telefax ist zulässig. Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme vom geschäftsführenden Vorstand und die Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages realisiert.

8) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zulassung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nach freiem Ermessen durch Mehrheits-Beschluss. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

9) Zu Ehrenmitgliedern können solche voll geschäftsfähigen, natürlichen Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit aufgenommen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie jedes ordentliche Vereinsmitglied, sofern sie zuvor ordentliche Mitglieder waren. Sie sind beitragsfrei zu stellen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss, Auflösung einer juristischen Person - bzw. Personengesellschaft oder Tod.

2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung jederzeit in Textform erklärt werden.

3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag für 2 Geschäftsjahre nicht eingezahlt hat. Der Mitgliedsbeitrag soll vor der Streichung von der Mitgliederliste wenigstens einmal mit einfachem Brief gemahnt worden sein.

4) Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Mitgliedspflichten grob verletzt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Dem Mitglied soll vor dem Beschluss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder persönlich in einer Vorstandssitzung zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über den Ausschluss beschließt dann die nächste Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimm-Mehrheit.

5) Durch das Enden der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten des Mitglieds dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

Auf Antrag eines Mitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand das Ruhen einer Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von maximal 3 Jahren beschließen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied von sämtlichen Pflichten befreit, wirkt nicht aktiv an der Verwirklichung des Satzungszweckes mit und genießt keine Rechte und Vorteile des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Umlagen erhoben. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Januar für das kommende Geschäftsjahr im voraus fällig. Für während dem Geschäftsjahr eintretende Mitglieder wird der volle Jahresbeitrag bei Beantragung der Mitgliedschaft fällig. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmsweise andere Zahlungsmodalitäten und wer evtl. Kosten zu tragen hat, bestimmt auf Antrag des Mitglieds der geschäftsführende Vorstand.

2) Der Jahresbeitrag beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder 60 €. Umlagen werden auf einen Höchstbetrag von 500 € jährlich begrenzt. Umlagen, die Einführung oder Änderung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können von Umlagen befreit werden und haben keine Aufnahmegebühr zu bezahlen.

3) Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen durch Beschluss ganz oder teilweise stunden.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied erkennt mit Beitritt die Satzung verbindlich in vollem Umfang an und ist verpflichtet, diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und an deren Erfüllung mitzuwirken, die beschlossenen Gebühren, Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen unverzüglich zu entrichten.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse, Mobilfunknummer und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 10 Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer,
- dem 1. Protokollführer und
- dem 1. Beisitzer
- dem 2. Beisitzer

bei Verhinderung des 1. Kassierers oder des 1. Protokollführers können diese durch den 2. Kassierer bzw. den 2. Protokollführer vertreten werden, wenn sie vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden, im Einzelfall oder längstens für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.

Für den Fall einer nicht nur kurzfristigen Verhinderung oder des Ausscheidens des 1. oder 2. Vorsitzenden beschließt der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen die Vertretung des 1. Vorsitzenden durch den 1. Beisitzer und des 2. Vorsitzenden durch den 2. Beisitzer im Innen- und Außenverhältnis. In dem Beschluss ist die Dauer der Vertretung, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung festzulegen. Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann durchzuführen, wenn neben den Vertretenen die nachgerückten Beisitzer ebenfalls nicht nur kurzfristigen verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden sind.

Das Amt beginnt nach außen frühestens mit der Eintragung des Ausscheidens des bisherigen 1. Vorsitzenden oder des bisherigen 2. Vorsitzenden im Vereinsregister.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassierer, dem 2. Protokollführer und je einem Beisitzer aus jeder in diesem Verein durch Mitgliedschaft vertretenen juristischen Person oder Institution. Die Beisitzer aus einer in diesem Verein durch Mitgliedschaft vertretenen juristischen Person müssen von der Mitgliederversammlung, der jeweiligen juristischen Person, dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und auf dessen Vorschlag von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Beisitzer von, durch mindestens ein Mitglied im Verein vertretener Institutionen, können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen und sonst auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3) Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, je einzeln, vertreten.

4) Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können andere, von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften, ermächtigen.

5) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass

- der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes und
- je 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den 1. und 2. Vorsitzenden

vertreten können.

6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 10 Ziff. 1. erfolgt alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 5 Jahre, bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Die Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes gemäß § 10 Ziff. 2. erfolgt alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung, vorgeschlagene Beisitzer neu vertretener juristischer Personen oder Institutionen werden von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt. Die gewählten Beisitzer bleiben jedoch auch nach Ablauf der 5 Jahre, bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

8) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Verein aus, so endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. In der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

19) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

10) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für 5 Jahre einen Revisor und einen Ersatzrevisor, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Scheidet ein Revisor innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder, können aber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie dann mit beratender Stimme teilnehmen können. Den Revisoren obliegt die jährliche Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereines. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

11) Der geschäftsführende Vorstand kann Fachberater, insbesondere einen Homepage-Manager, in den geschäftsführenden und in den erweiterten Vorstand berufen; diese sind keine Vorstandsmitglieder, können aber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie dann mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Es ist möglichst eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten, sofern nicht alle Vorstandsmitglieder auf eine Ladungsfrist verzichten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht ist aber möglich.

2) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, das durch die anwesenden Mitglieder bestimmt wird. Der Vorstand kann durch mehrheitlichen Beschluss einen nicht dem Gremium angehörenden Sitzungsleiter bestimmen.

5) Niederschriften über den wesentlichen Verlauf der Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind vom Vorstand sicherzustellen.

6) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn nicht wenigstens ein Viertel aller Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung in fernmündlicher oder in Textform widersprechen.

7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere der Verwaltungs- und Kassenaufgaben, eine Geschäftsstelle einrichten und eine oder mehrere Personen mit der Erledigung dieser Aufgaben betrauen.

8) Der Vorstand kann einen Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) bestellen. Dieser hat die Stellung eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB). Aufgabenkreis und Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

9) Die Mitgliederversammlung kann die Gewährung einer Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG gesondert für jedes Vorstandsmitglied beschließen.

10) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen eine Vergütung für hauptamtlich tätige Vorstände beschließt. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, sind zu erstatten.

11) Der Vorstand kann Berater zur Unterstützung seiner Tätigkeit für die jeweilige Amtszeit des Vorstands hinzuziehen. Die Berater haben für den Zeitraum ihrer Hinzuziehung Teilnahme- und Rederecht in den Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden, um die eigene Tätigkeit zu unterstützen bzw. effektiver zu gestalten.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über

- Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Beisitzer
- Wahl der Revisoren,
- Satzungsänderungen,
- die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- gegebenenfalls über den Ausschluss eines Mitgliedes

In allen übrigen Angelegenheiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand, soweit sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz etwas anderes ergibt.

2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, grundsätzlich schriftlich, an die zuletzt bekannte Anschrift oder in Textform an die E-Mail-Adresse der Mitglieder; die Übermittlung der entsprechenden Daten gilt als schriftliche Einladung. Die Mitgliederversammlung ist stets- unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der ordentlichen Vereinsmitglieder einzuberufen.

4) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, grundsätzlich in offener Abstimmung, gefasst. Die Beschlüsse werden in einem Versammlungsprotokoll dokumentiert, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder einem von der Versammlung gewählten Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitglieder, z.B. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht ehemalige ordentliche Mitglieder sind, nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

5) Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

6) Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.

7) Sofern diese Satzung keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8) Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vorstände zu wählen sind.

Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.

Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten als es Vorstandsmandate gibt, sind diejenigen als Vorstand gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten.

Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

9) Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenzform oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode durch gesonderte Mitteilung in Textform unmittelbar, jedoch maximal 3 Stunden vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung einer E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

§ 13 Bekanntmachung und Haftung

1) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Textform und auf der Internetseite des Vereins.

2) Für unmittelbare oder mittelbare Schäden der Mitglieder, die infolge falscher Auskunft oder Raterteilung durch ein Vorstandsmitglied oder Dritte entstehen, haftet nicht der Verein, sondern die Erteilenden.

3) Die Haftungsregelungen des BGB bleiben im Übrigen unberührt.

4) Für den Verein wird eine Haftpflichtversicherung und für die Vorstände eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Vereinsmitglieder und stimmberechtigten Ehrenmitgliedern beschlossen werden.

2) Kommen zu einer solchen Auflösungsversammlung nicht die erforderlichen Vereinsmitglieder, entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens zwei Wochen später erneut einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

3) Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens, unter Beachtung der unter § 17 Ziff. 4. folgenden Bestimmung. Die amtierenden geschäftsführenden Vorstände sollen als Liquidatoren bestellt werden.

4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den: „WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V.“.

§ 15 Redaktionelle Änderung der Satzung, salvatorische Klausel

1) Falls eine Bestimmung der Satzung unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der ungültigen Formulierung gilt, was dem mit der ungültigen Fassung angestrebten Zweck, in rechtlich zulässiger Weise, am nächsten kommt.

2) Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, insbesondere im Rahmen der Vereinsgründung, entsprechende, vom Registergericht oder dem Finanzamt für Körperschaften angeordnete Satzungsänderungen oder –Ergänzungen vorzunehmen und eintragen zu lassen.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Kempten, Deutschland.

2) Der Verein und seine Mitglieder haften den Vereinsmitgliedern und gegenüber Dritten - soweit dies gesetzlich zulässig beschränkt werden kann - grundsätzlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 17 Schlussbestimmungen

1) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist, damit sie Gültigkeit entfalten kann.

2) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereines am 05.12.2020 beschlossen, tritt somit sofort in Kraft und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes, Registergericht, einzutragen.